

gehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen.

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen außerplanmäßigen Beamten ist vor der Zeit, die im außerplanmäßigen Reichsbeamtenverhältnisse bei dem gleichen Dienstzweig zwischen dem Beginne des Diätariendienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung verbracht worden ist, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre übersteigt, bei den Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfinnen der Teil, der acht Jahre übersteigt.

§ 34. Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Gehälter, Ortszuschläge und Kinderzuschläge sowie der auf Grund der Gehälter und Ortszuschläge festgesetzten Pensionen, Wartegelder und Versorgungsgebühren, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können durch Gesetz erfolgen.

Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich der im Absatz 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

Absatz 2 gilt sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

§ 35. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Sie sind dem Reichstag unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. In gleicher Weise ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung geboten erscheinen läßt.